

Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen PoC – Antigentest zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

Zur Abgabe beim Schwimmkurs

Diese Bestätigung ist bei minderjährigen Schwimmkursteilnehmern/-teilnehmerinnen durch eine sorgeberechtigte Person abzugeben, volljährige zu erklärende Personen, können diese Bestätigung selbstverständlich selbst abgeben.

Folgende Person hat sich mit einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Test selbst getestet bzw. testen lassen und sich dabei an die dem Produkt beigefügte Gebrauchsanweisung gehalten:

Name des Schwimmschülers/ der Schwimmschülerin

Geburtsdatum

Angaben zum verwendeten Coronavirus Antigen-Selbsttest

Produktname des Tests

Herstellername

Testdatum/ungefähre Uhrzeit

Das Testergebnis war „negativ“

Ggf. Name und Anschrift der das Testergebnis und die Ausführung nach Gebrauchsanweisung bestätigenden sorgeberechtigten Person

Ich versichere, dass die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Es ist mir bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft erteilt oder ein unrichtiges Testergebnis bestätigt (gemäß §11 der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2).

Ort, Datum

Unterschrift